



Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland

Hirzbodenweg 95 CH - 4052 Basel Telefon +41(0)61 375 95 00 Fax +41(0)61 375 95 01
Internet: <http://www.vsud.ch> E-Mail: info@vsud.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuerrecht
Abteilung Recht
Frau A. Rouchat Pauchard
Schwarztorstrasse 50
CH- 3003 Bern

Basel, 17. Juni 2014

Mehrwertsteuerpflicht bei privater Nutzung eines Dienstfahrzeuges in der EU

Sehr geehrte Frau Rouchat Pauchard

Die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD) ist der Zusammenschluss der in Deutschland investierenden schweizerischen Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen. Die VSUD vertritt rund 250 Mitgliedsunternehmen mit ca. 1'500 Tochtergesellschaften und annähernd 250'000 Arbeitnehmern in Deutschland.

Seit dem 30. Juni 2013 unterliegt in Deutschland die zu privaten Zwecken überlassene Nutzung eines Dienstfahrzeuges der Umsatzsteuerpflicht. Infolge einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes handelt es sich bei der privaten Nutzung eines Dienstfahrzeuges durch den Arbeitnehmer um eine langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels durch den Arbeitgeber, die der Umsatzsteuer unterliegt. Aufgrund der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie EG/2008/8 gilt bei der Bestimmung des Leistungsortes bei der langfristigen Vermietung von Beförderungsmittel an einen Nichtunternehmer das Empfängerortsprinzip. Daher gilt die Leistung am Wohnsitz des Empfängers als erbracht.

Wird dem in der EU wohnhaften Arbeitnehmer ein Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen, liegt der Ort der Besteuerung am Wohnsitz des Arbeitnehmers.

Von dieser Regelung sind in der Regel in Deutschland wohnhafte Grenzgänger betroffen, welchen Schweizer Arbeitgeber ein Dienstfahrzeug neben der beruflichen Nutzung auch zur privaten Nutzung zur Verfügung stellen. Der Schweizer Arbeitgeber muss sich dann in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren und den Privatanteil nach der 1% Regelung abrechnen.

Gleichzeitig unterliegt die private Nutzung eines Dienstfahrzeuges nach den schweizerischen Mehrwertsteuervorschriften ebenfalls der Mehrwertsteuerpflicht. Gemäss Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 Mehrwertsteuergesetz ist es möglich, die private Nutzung des Dienstfahrzeuges von der Mehrwertsteuerpflicht zu befreien, wenn die Nutzung des Dienstfahrzeuges durch den Arbeitnehmer als Empfänger der Leistung überwiegend im Ausland erfolgt.

Da eine doppelte Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen, welche Schweizer Arbeitgeber ihren in der EU-wohnhaften Arbeitnehmern zur Verfügung stellen, eine finanzielle Belastung darstellt, stellen sich uns nun folgende Fragen:

- Ab wann kann von einer überwiegenden Nutzung des Dienstfahrzeuges im Ausland ausgegangen werden?
- Umfasst die überwiegende Nutzung des Dienstfahrzeuges neben der privaten Nutzung auch die berufliche Nutzung im Ausland?
- Was benötigt der Arbeitgeber zum Nachweis, dass das Dienstfahrzeug überwiegend im Ausland genutzt wird?

Unsere Vereinigung dankt Ihnen für die Beantwortung unserer Fragen sowie jede anderweitige Unterstützung in dieser Angelegenheit. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Stefanie Luckert

stv. Geschäftsführerin



Andrea Hordynski

Rechtskonsulentin